

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss	26.02.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	11.03.2016	öffentlich	Beschlussfassung

## **Haushaltsplan 2016 - Genehmigungserlass des Regierungspräsidiums Stuttgart**

### **I. Beschlussantrag**

Kenntnisnahme

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Mit Erlass vom 26.01.2016, per E-Mail eingegangen am 01.02.2016, bestätigt das Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 48 LKrO i.V. m. § 81 Abs. 2 GemO und § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO vollumfänglich die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreis Göppingen am 11.12.2015 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016. Die entsprechenden genehmigungspflichtigen Bestandteile aus der Haushaltssatzung (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Kassenkredite) wurden genehmigt.

Der Haushaltsplan wurde am 04.02.2016 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit von 05.02.2016 – 15.02.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2016 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen wurde ebenso in vollem Umfang bestätigt.

Auf den beiliegenden Haushaltserlass des Regierungspräsidiums in der Anlage wird verwiesen.

### **III. Handlungsalternative**

Keine

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Siehe Haushaltsplan

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn  
Landrat  
Edgar Wolff  
Landratsamt Göppingen  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Stuttgart 26.01.2016  
Name Violetta McEvoy  
Durchwahl 0711 904-11404  
Aktenzeichen 14-2241.-2 / 03  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Göppingen für das Haushaltsjahr 2016 und Wirtschaftsplan 2016 des Abfallwirtschaftsbetriebs (AWB) für das Wirtschaftsjahr 2016**

Ihr Schreiben vom 21.12.2015 (hier eingegangen am 22.12.2015)

### **I. Haushaltssatzung 2016**

Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO und § 51 Abs. 2 LKrO i.V. mit § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen am 11.12.2015 (Niederschrift § 86 ö) beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Göppingen für das Haushaltsjahr 2016.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 4.800.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unter Beachtung der §§ 48 LKrO i.V.m.77, 78 und 87 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 66.000.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. mit § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 64.500.000 EUR genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2017 bis 2019, in denen die Ausgaben voraussichtlich fällig werden, insoweit

keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Damit ist keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine Genehmigung zukünftiger Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage des Landkreises Göppingen und nur unter besonderer Beachtung von § 48 LKrO i.V. mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 70.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

## **II. Wirtschaftsplan 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Göppingen (Eigenbetrieb)**

Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V. mit §§ 48 und 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs.2 GemO die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen am 11.12.2015 (Niederschrift § 87 ö) beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen für das Wirtschaftsjahr 2016.

Der in Ziffer 2 des Feststellungsbeschlusses auf 3.500.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO nicht genehmigungsbedürftig.

## **III. Anmerkungen zur Finanzlage**

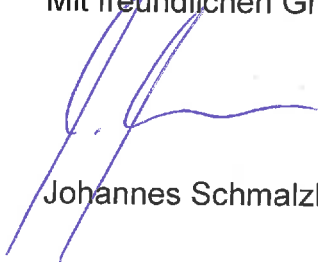
Der Gesamtergebnishaushalt schließt wie in den Vorjahren mit einem positiven Ergebnis ab. Der aktuelle Kreisumlagehebesatz wurde auf 35,5 Punkte von 37 Punkten herabgesetzt. Dies führt u.a. dazu, dass das Aufkommen der Kreisumlage von 109 Mio. EUR auf 102,7 Mio. EUR gemindert wird. Eine kurzfristige Reduzierung der Kreisumlage wird im Hinblick auf die zu finanzierenden anstehenden Projekte und Maßnahmen sowie aufgrund der Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt kritisch gesehen, aber als einmaliges Zeichen zur Entlastung der Haushalte der kreisangehörigen Städten und Gemeinden akzeptiert.

Der Landkreis Göppingen beabsichtigt, im Haushalt 2016 fast 15,8 Mio. EUR für Investitionsvorhaben auszugeben. Davon entfallen fast 30 % auf die Investitionskostenzuschüsse der Kliniken an. Aufgrund des Neubaus der Klinik am Eichert werden die vom Landkreis Göppingen zur Verfügung gestellten Investitionskostenzuschüsse von derzeit 3,9 Mio. EUR auf 26,2 Mio. EUR bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ansteigen. Damit der Landkreis auch noch seine anderen gesetzlichen Pflichtaufgaben finanziell wahrnehmen und umsetzen kann, sind die hohen Investitionskostenzuschüsse des Trägers an die ALB Fils Kliniken GmbH vor und während der Bauphase zum Klinikneubau auf das Mindeste zu beschränken sowie auf die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und alle Investitionen in eine Rangfolge zu bringen. Die Investitionskostenzuschüsse sollten sich in den kommenden Jahren in ihrer Höhe auf den Anteil für den Klinikneubau beschränken. Darüber hinaus werden die betrieblichen Verluste der ALB Fils Kliniken GmbH vom Landkreis weiterhin aufgefangen. Seitens der Kliniken sollten alle notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden, dass möglichst bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2017 ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht wird. Zur erfolgreichen Abwicklung des Projekts "Klinikneubau" ist es daher notwendig, die einzelnen Finanzierungsbestandteile verbindlich, realistisch und verlässlich zu planen. Ferner sollten die Neubaukosten sowie der Landkreisanteil limitiert werden. Darüber hinaus ist es notwendig, den Wirtschaftsplan der AFK GmbH mit den vorgesehenen Investitionen ab dem Jahr 2017, analog dem bisherigen Verfahren beim Abfallwirtschaftsbetrieb, dem Kreistag zeitgleich zur Einbringung des Kreishaushalts vorzulegen.

Die Verschuldung des Landkreises Göppingen wird sich aufgrund der Investitionskostenzuschüsse für den Klinikneubau von derzeit 25,5 Mio. EUR zum Ende des Finanzplanungszeitraums nach bisheriger Planung auf 93,5 Mio. EUR erhöhen. Insgesamt werden Kredite für den Neubau in Höhe von 180 Mio. EUR benötigt. Davon entfallen 110 Mio. EUR auf den Landkreis und der Restanteil auf die ALB Fils Kliniken GmbH. Es wird noch geprüft, welches Finanzierungsmodell der Landkreis wählt und ob der Eigenanteil von der Klinik auch vom Landkreis Göppingen aufgenommen wird. Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde sollte die Verschuldungsobergrenze des Kreishaushaltes maximal 210 Mio. EUR betragen. Die Summe setzt sich aus den derzeitigen Altschulden von fast 30 Mio. EUR sowie den Krediten für den Neubau zusammen. Sollte die Klinik den Eigenanteil selbstständig finanzieren, sollte sich die Schuldenobergrenze um den

Eigenanteil reduzieren. Darüber hinaus hält die Aufsichtsbehörde für sehr sinnvoll, dass der Kreishaushalt während der Bau- und Finanzierungsphase ca. 10 % der Baukostensumme des Klinikneubaus als ständige Liquiditätsreserve vorhält. Das soll die Leistungs- sowie Handlungsfähigkeit des Kreises sichern, damit der Landkreis auch auf unvorhergesehene andere Pflichtaufgaben reagieren und agieren kann, ohne in eine Schieflage zu gelangen. Nur wenn die ALB Fils Kliniken GmbH und der Landkreis Göppingen gemeinsam alle notwendigen Maßnahmen einleiten, kann das Großprojekt Klinikneubau erfolgreich umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Schmalzl